

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gunter Weißgerber, Rolf Schwanitz,  
Robert Antretter und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/4963 —**

**Durch veränderte Rahmenbedingungen für die ostdeutsche Braunkohlenwirtschaft  
nicht mehr industriell in Anspruch zu nehmende Grundstücke und Gebäude**

Für die ehemals anvisierte jährliche Förderung von 320 Mio. Tonnen Rohbraunkohle zwang die DDR viele Grundstücksbesitzer zur Abgabe ihres Eigentums an Grund und Boden entsprechend der geplanten Jahresabbauscheiben an den Staat. Wider- und Einspruchsrechte standen allenfalls auf dem Papier.

Mit der derzeitigen Umstrukturierung der ostdeutschen Energiewirtschaft wird der Flächenverbrauch wesentlich geringer, viele ehemalige Besitzer sehen ihr früheres Eigentum entgegen der ursprünglichen Zielrichtung unverbraucht und möchten es zu fairen Bedingungen zurück erhalten.

1. a) Wie beurteilt die Bundesregierung den Grundstücks- und Gebäudeerwerb im Braunkohlenbergbau der ehemaligen DDR unter Berücksichtigung der als Begründung angegebenen Zweckbindung?

Im Eigentum der Braunkohleunternehmen stehen alle Grundstücke, die durch eine bergbauliche Inanspruchnahme oder – was die Regel war – durch Kauf für eine bergbauliche Verwertung erworben wurden. Nach Angaben der Treuhandanstalt handelt es sich dabei derzeit um rd. 70 000 Grundstücksflächen.

Im übrigen entziehen sich Grundstücks- und Gebäudeerwerbe im Braunkohlenbergbau der ehemaligen DDR der Möglichkeit der Beurteilung durch die Bundesregierung.

- b) In welchen Fällen ist der Erwerb der Grundstücke nach Beurteilung der Bundesregierung den angegebenen Zwecken (nicht) entsprechend erfolgt?

Es entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung, in welchen Fällen seit 1945 die Verwendung der Grundstücke nicht entsprechend dem Enteignungszweck erfolgt ist.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der zwischenzeitlich geänderten Abbaupläne des Braunkohlenbergbaus auf den Zweck des seinerzeitigen Grundstücks- und Gebäudeerwerbs?

Voraussichtlich werden nicht mehr alle Grundstücke, die für den Braunkohlenabbau erworben wurden, künftig hierfür benötigt. Es kann z. Z. aber noch nicht festgestellt werden, um welche Grundstücke es sich im einzelnen handelt. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Braunkohlenbergbau noch mindestens 40 Jahre lang betrieben wird.

Es kann ferner z. Z. noch nicht festgestellt werden, welche Flächen insbesondere für die unternehmens- und ortsübergreifenden wasserwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen erforderlich sein werden. Die diesbezügliche Entwicklung hängt auch von den durch die Landesbehörden zu genehmigenden Rahmenbetriebsplänen und bergrechtlichen Betriebsabschlußplänen ab.

3. Haben Alteigentümer von jetzt nicht mehr benötigten Grundstücken und Gebäuden, die zum Zwecke des Braunkohlenbergbaus von der DDR „angekauft“ wurden, einen Anspruch auf Rückerwerb gegenüber den jetzigen Eigentümern, bzw. welche Rechtsvorschriften stehen dem entgegen?

Ein Rechtsanspruch der ehemaligen Eigentümer dieser Grundstücke auf Rückgabe, Rückerwerb oder Nachentschädigung besteht nicht. Dies gilt gleichermaßen in den Fällen, in denen Grund und Boden käuflich erworben oder mit Entschädigungsansprüchen enteignet wurde. Rechtlich unerheblich ist, ob der Grund und Boden tatsächlich bergbaulich verwendet wurde oder nicht.

Nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen scheidet ein Rückübertragungsanspruch in diesen Fällen aus, sofern der Grundstückserwerb ohne Diskriminierung nach den damals gültigen Gesetzen und Preisen der DDR erfolgte, was in der Regel der Fall war. Unerheblich ist dabei, daß die damals gezahlten Preise für den Erwerb von Grund und Boden nicht dem jetzigen Verkehrswert entsprechen.

Ein Rückübereignungsanspruch läßt sich auch nicht aus Artikel 14 Abs. 1 GG herleiten.

Die Enteignungen in der DDR fanden nicht unter dem Regime des Grundgesetzes statt. Damit standen die entzogenen Vermögenswerte nicht unter dem Schutz des Artikels 14 Abs. 1 GG, so daß sich insoweit auch kein aus Artikel 14 Abs. 1 GG fließender Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes ergeben kann, wenn der Enteignungszweck fehlschlägt.

4. Wenn (unter Frage 3) ja, unter welchen Bedingungen ist die Rückgabe möglich?

Da Frage 3 mit „nein“ beantwortet ist, entfällt die Antwort.

5. Wenn (unter Frage 3) nein, beabsichtigt die Bundesregierung die Schaffung entsprechender Regelungen?

Die Revision dieser in 40 Jahren DDR abgeschlossenen Verträge und Verfahren ist nach dem Einigungsvertrag nicht gewollt und im übrigen auch nicht möglich.

6. Wenn (in Frage 5) ja, bis zu welchem Zeitpunkt werden diese Regelungen vorliegen, und wie sollen sie ausgestaltet werden?

Da Frage 5 mit „nein“ beantwortet ist, entfällt die Antwort.

7. Wenn (in Frage 5) nein, welche Gründe sieht die Bundesregierung für die Ablehnung solcher Regelungen?

Siehe die Antworten zu den Fragen 3 und 5.

8. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den betroffenen Personenkreis?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über den betroffenen Personenkreis.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung den Grundstücks- und Gebäudeerwerb durch die damaligen Braunkohlenkombinate unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten?

Die Grundstücks- und Gebäudeerwerbe sind unter den damaligen gültigen Gesetzen der DDR zustandegekommen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den damaligen Grundstücks- und Gebäudeerwerb unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Preis-Wert-Verhältnis)?

Der damalige Grundstücks- und Gebäudeerwerb kann nur unter den damals herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen beurteilt werden. Ein freier Markt war damals in der ehemaligen DDR nicht vorhanden.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die damals gezahlten Preise für den angeordneten Grundstücks- und Gebäudeerwerb
  - a) unter dem Aspekt, daß in der Endphase der DDR (vor der Wirtschafts- und Währungsunion) teilweise deutlich höhere Preise gezahlt wurden;
  - b) in Relation zu dem im Einigungsvertrag festgeschriebenen Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ für in der DDR enteignete Alteigentümer eingedenk der Tatsache, daß theoretisch ein Alteigentümer-West, dessen Grund und Boden vom Bergbau erworben/in Anspruch genommen wurde, jetzt einen Rückgabe- bzw. Entschädigungsanspruch hat, ein in der DDR verbliebener Alteigentümer dagegen nicht?

Der Kaufpreis richtete sich immer nach den preisrechtlichen Vorschriften der DDR.

In Einzelfällen können Rückgabe- bzw. Entschädigungsansprüche bestehen, insbesondere bei NS-Verfolgten und Alteigentümern, die aufgrund des § 1 der Vermögenssicherungsverordnung vom 17. Juli 1952 entschädigungslos enteignet wurden. Generell sieht das Vermögensgesetz keine Ansprüche bei Enteignungen vor, die nach den für jedermann in der DDR geltenden Regelungen und gegen die übliche Entschädigung vorgenommen worden sind, unabhängig davon, ob der enteignete Bürger der ehemaligen DDR Bundesbürger oder Ausländer war.

Losgelöst von dieser Rechtslage sieht jedoch die Treuhandanstalt die Notwendigkeit, die Entwicklung und die weitere Nutzung derjenigen Grundstücke und Gebäude voranzutreiben, die vom Bergbau infolge der Stillegungen oder aufgegebenen Flächen nicht mehr benötigt werden. Die Bergbauunternehmen berücksichtigen deshalb bei ihren Entscheidungen zur Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Grundstücke besonders die Kaufwünsche ehemaliger Eigentümer. Die Unternehmen sind durch die Treuhandanstalt angehalten, solche Flächen vorrangig zum Kauf anzubieten, ohne daß daraus ein Rechtsanspruch auf Rückkauf oder zur Anwendung von Vorzugspreisen abgeleitet werden kann.

Nach Bearbeitung der Treuhandanstalt mit dem Land Brandenburg wird mit der Lausitzer Braunkohlen AG ein Beispiel der Revitalisierung von Flächen und Grundstücken gesetzt. Es ist vereinbart, daß ein ca. 120 ha großes Gelände, das sich im Eigentum des Braunkohlenunternehmens befindet und aufgrund der Stillegung eines Tagebaus jetzt aber nicht mehr benötigt wird, durch die Landesentwicklungsgesellschaft Brandenburg auf seine Revitalisierbarkeit untersucht und beplant wird.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die entschädigungslosen Enteignungen der Bodenreformbauern unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten?

Bodenreformbauern, deren Wirtschaften für bergbauliche Zwecke angekauft bzw. in Anspruch genommen wurden, hatten gemäß § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsge-  
setz vom 30. April 1960 sowohl einen Anspruch auf Entschädi-  
gung nach der Besitzwechselverordnung als auch auf Rückzah-  
lung des für den Grund und Boden entrichteten Übernahme-  
betrages.





---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333